



**Internationales Übereinkommen
über die Beseitigung jeder Form
von Rassendiskriminierung**

Verteilung
ALLGEMEIN
CERD/C/390
5. Juni 2000

Deutsch
Original: Englisch

AUSSCHUSS FÜR DIE BESEITIGUNG
DER RASSEDISKRIMINIERUNG

(ZUSAMMENFASSUNG UND AUSZUGSWEISE ÜBERSETZUNG)

INHALT

	<i>Seite</i>
I. Meinungen	
A. Mitteilung Nr. 1/1984, A. Yilmaz-Dogan v. Niederlande	2
B. Mitteilung Nr. 2/1998, Demba Talibe Diop v. Frankreich	5
C. Mitteilung Nr. 3/1991, Michel L.N. Narrainen v. Norwegen	9
D. Mitteilung Nr. 4/1991, L. K. v. Niederlande	12
E. Mitteilung Nr. 6/1995, Z.U.B.S. v. Australien	15
F. Mitteilung Nr. 8/1996, B.M.S v. Australien	19
G. Mitteilung Nr. 10/1997, Ziad Ben Ahmed Habassi v. Dänemark	22
H. Mitteilung Nr. 16/1999, Kashif Ahmad v. Dänemark	25
I. Mitteilung Nr. 17/1999, B.J. v. Dänemark	27
II. Beschlüsse, mit denen Mitteilungen für unzulässig erklärt werden	29
A. Mitteilung Nr. 5/1994, C.P. v. Dänemark.....	29
B. Mitteilung Nr. 7/1995, Paul Barbaro v. Australien.....	32
C. Mitteilung Nr. 9/1997, D.S. v. Schweden.....	35

I. Meinungen

A. Mitteilung Nr. 1/1984

vorgelegt von: H.F. Doeleman (Rechtsbeistand)
im Namen von: A. Yilmaz-Dogan (Beschwerdeführerin)
Betroffener Vertragsstaat: Niederlande
Datum der Mitteilung: 28. Mai 1984 (Datum des ersten Schreibens)
Datum des Beschlusses
über die Zulässigkeit: 19. März 1987

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Eine in den Niederlanden ansässige türkische Staatsangehörige macht geltend, sie sei Opfer von Verstößen gegen Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 5 Buchstabe e Ziffer i und Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

Die Beschwerdeführerin war seit 1979 in einer Textilfabrik tätig. Am 3. April 1981 wurde sie bei einem Verkehrsunfall verletzt und krank geschrieben. Erst 1982 meldete sie sich wieder zur Teilzeitarbeit. Ein Antrag der Unternehmensleitung an das Bezirksarbeitsamt von Apeldoorn, die inzwischen verheiratete und nunmehr schwangere Beschwerdeführerin entlassen zu dürfen, wurde abgelehnt. Eine anschließende Klage vor dem Bezirksgericht in Apeldoorn, bei der der Arbeitgeber u. a. ausführte, ausländische Arbeitnehmerinnen gingen im Gegensatz zu niederländischen nach der Geburt weiter arbeiten, blieben aber bei jedem Problem der Arbeit fern, wurde positiv entschieden, und die Beschwerdeführerin wurde mit Wirkung vom 1.12.1982 entlassen. Rechtliche Schritte der Beschwerdeführerin gegen die Entlassung blieben erfolglos.

2.4 Der Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin kommt zu dem Schluss, dass die Niederlande den Artikel 5 Buchstabe e Ziffer i des Übereinkommens verletzt haben, weil dem behaupteten Opfer das Recht auf eine entlohnte Beschäftigung und auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit nicht gewährleistet worden sei, was sich daran zeige, dass sowohl die Direktion des Arbeitsamts als auch das Kantonsgericht die Beendigung ihres Arbeitsvertrags auf der Basis von Gründen gebilligt hätten, die als Rassendiskriminierung angesehen werden müssten. Zweitens macht er geltend, dass die Niederlande den Artikel 6 des Übereinkommens verletzt haben, weil sie es versäumt hätten, ausreichenden Schutz und einen Rechtsweg bereitzustellen, denn Frau Yilmaz habe die diskriminierende Beendigung ihres Arbeitsvertrags nicht von einer höheren gerichtlichen Instanz nachprüfen lassen können. Drittens wird geltend gemacht, dass die Niederlande gegen Artikel 4 des Übereinkommens verstoßen haben, weil sie den Staatsanwalt nicht angewiesen hätten, auf der Grundlage entweder von Artikel 429 quater oder von Artikel 137 Buchstabe c bis 137 Buchstabe e des niederländischen Strafgesetzbuches gegen den Arbeitgeber vorzugehen, wobei es sich hierbei um Bestimmungen handele, die auf Grund der Verpflichtung nach Artikel 4 des Übereinkommens, Maßnahmen zur Beseitigung von Fällen der Rassendiskriminierung zu ergreifen, in das Strafge-

setzungsbuch aufgenommen worden seien. Schließlich wird argumentiert, dass Artikel 6 des Übereinkommens verletzt wurde, weil der Vertragsstaat der Beschwerdeführerin ein ordnungsgemäßes Verfahren auf Grund von Artikel 12 der Strafprozessordnung verweigert habe, als sie ohne Erfolg die strafrechtliche Verfolgung der Diskriminierung beantragte, als deren Opfer sie sich betrachtete.

-
-
-

Stellungnahme des Ausschusses

9.1 Der Ausschuss über die Beseitigung der Rassendiskriminierung hat diese Mitteilung entsprechend Artikel 14 Absatz 7 a des Übereinkommens und Artikel 95 seiner Verfahrensordnung im Lichte aller ihm von den Parteien unterbreiteten Angaben geprüft, und er legt seiner Meinung die folgenden Erwägungen zugrunde.

9.2 Die Hauptfragen, mit denen sich der Ausschuss zu befassen hatte, waren a) ob der Vertragsstaat es versäumt hat, seiner Verpflichtung nach Artikel 5 Buchstabe e Ziffer i zur Gewährleistung von Gleichheit vor dem Gesetz in Bezug auf das Recht auf Arbeit und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit nachzukommen, und b) ob die Artikel 4 und 6 die Vertragsstaaten dazu verpflichten, in Fällen von behaupteter Rassendiskriminierung eine Strafverfolgung einzuleiten und in solchen Diskriminierungsfällen eine Berufungsinanz vorzusehen.

9.3 Im Hinblick auf die behauptete Verletzung von Artikel 5 Buchstabe e Ziffer i stellt der Ausschuss fest, dass der endgültige Beschluss über die Entlassung der Beschwerdeführerin am 29. September 1982 von dem Amtsgericht auf der Grundlage von Artikel 1639w (2) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches gefasst wurde. Der Ausschuss stellt fest, dass dieser Beschluss nicht auf die behauptete Diskriminierung im Schreiben des Arbeitgebers vom 19. Juli 1982 einging, mit dem die Beendigung des Arbeitsvertrags der Beschwerdeführerin beantragt worden war. Nach sorgfältiger Prüfung vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die Entlassung der Beschwerdeführerin auf das Versäumnis zurückzuführen ist, alle Umstände des Falles zu berücksichtigen. Das nach Artikel 5 Buchstabe e Ziffer i bestehende Recht der Beschwerdeführerin auf Arbeit wurde demzufolge nicht geschützt.

9.4 Bezüglich der geltend gemachten Verletzung der Artikel 4 und 6 hat der Ausschuss von der Behauptung der Beschwerdeführerin Kenntnis genommen, diese Bestimmungen erforderten eine aktive Strafverfolgung von Fällen behaupteter Rassendiskriminierung durch den Vertragsstaat, und den Opfern müsse die Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung des in ihrem Fall ergangenen Urteils eingeräumt werden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Ermessensfreiheit in Bezug auf die Verfolgung von Straftaten – der gemeinhin so genannte Opportunitätsgrundsatz – sich an ordre-public-Erwägungen orientiert, und stellt fest, dass das Übereinkommen nicht so ausgelegt werden darf, als stelle es die Existenzberechtigung dieses Grundsatzes in Frage. Dessen ungeachtet sollte er im Falle einer behaupteten Rassendiskriminierung jeweils nach Maßgabe der in dem Übereinkommen verankerten Garantien angewandt werden. Im Fall von Frau Yilmaz-Dogan kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass der Staatsanwalt in Übereinstimmung mit diesen Kriterien gehandelt hat. Ferner hat der Vertragsstaat gezeigt, dass die Anwendung des Opportunitätsgrundsatzes der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt und im vorliegenden Fall auch einer solchen Nachprüfung unterzogen wurde, denn die Entscheidung, kein Verfahren einzulei-

ten, kann nach Artikel 12 der niederländischen Strafprozessordnung von einem Berufungsgericht nachgeprüft werden, was im vorliegenden Fall auch geschah. Nach Auffassung des Ausschusses ist diese gerichtliche Nachprüfungsinstanz mit Artikel 4 des Übereinkommens vereinbar; im Gegensatz zu der Behauptung der Beschwerdeführerin wird der in den Abschnitten 137c bis e und 429 ter und quater der niederländischen Strafprozessordnung vorgesehene Schutz dadurch nicht bedeutungslos. Was die Tatsache betrifft, dass die Beschwerdeführerin die Entscheidung des Amtsgerichts, ihren Arbeitsvertrag für beendet zu erklären, nicht von einer höheren Instanz nachprüfen lassen konnte, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Bestimmungen von Artikel 6 die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichten, in Fällen von behaupteter Rassendiskriminierung einen Berufungsweg durch alle Instanzen bis zum Obersten Gerichtshof einzurichten.

10. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, tätig werdend nach Artikel 14 Absatz 7 des Übereinkommens, vertritt die Meinung, dass die von den Parteien vorgelegten Informationen die Behauptung stützen, der Beschwerdeführerin sei kein Schutz ihres Rechts auf Arbeit gewährt worden. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat nahe, dies zu berücksichtigen, und empfiehlt ihm, sich zu vergewissern, ob Frau Yilmaz-Dogan heute eine bezahlte Beschäftigung ausübt und, wenn dies nicht der Fall ist, seine guten Dienste einzusetzen, um ihr eine andere Beschäftigung zu sichern und/oder ihr eine sonstige als billig erachtete Entschädigung zukommen zu lassen.

B. Mitteilung Nr. 2/1989

Vorgelegt von: G.A.C. Enkelaar (Rechtsbeistand)
Im Namen von: Demba Talibe Diop (Beschwerdeführer)
Betroffener Vertragsstaat: Frankreich
Datum der Mitteilung: 15. März 1989 (Datum des ersten Schreibens)
Datum des Beschlusses
über die Zulässigkeit: 22. August 1990

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Der Urheber der Mitteilung, ein seit Dezember 1985 in Monaco wohnhafter und mit einer Französin verheirateter senegalesischer Staatsangehöriger, macht geltend, er sei Opfer eines durch Frankreich begangenen Verstoßes gegen Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

Der Beschwerdeführer, der von 1982 bis 1985 in Dakar als Rechtsanwalt praktiziert hatte, beantragte im Januar 1986 bei der Anwaltskammer von Nizza die Zulassung als Rechtsanwalt, die ihm mit der Begründung verweigert wurde, er verfüge nicht über den notwendigen Befähigungsnachweis für die Ausübung des Anwaltsberufs (CAPA). Das Berufungsgericht von Aix-en-Provence, bei dem er gegen diesen Bescheid Einspruch einlegte, entschied auf der gleichen Grundlage gegen ihn. Das höchstinstanzliche Kassationsgericht beschied, der Beschwerdeführer brauche keinen weiteren Befähigungsnachweis zu erbringen und verfüge über alle Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung des Anwaltsberufs außer einer, nämlich der französischen Staatsangehörigkeit. Der Beschwerdeführer stellt fest, dass die Nizzaer Anwaltskammer seine senegalesische Staatsangehörigkeit nicht als Hinderungsgrund geltend gemacht habe und führt verschiedene Abkommen zwischen Frankreich und Senegal an, um zu belegen, dass sein Fall eine gültige Ausnahme im Sinnes des Gesetzes 71.1130 Artikel 1 Absatz 1 vom 31. Dezember 1971 darstellt, dem zufolge niemand in Frankreich einen Rechtsberuf ausüben darf, der nicht die französische Staatsangehörigkeit besitzt, "außer nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte".

Der Beschwerdeführer macht geltend, sein Recht auf Arbeit sei ihm auf Grund seiner Staatsangehörigkeit verweigert worden, und die französischen Justizbehörden hätten den Gleichheitsgrundsatz in Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verletzt, da in Paris sechs senegalesische Anwälte als Anwälte zugelassen seien. Außerdem werde gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und Gegenseitigkeit auf internationaler Ebene verstoßen, denn auf Grund der genannten bilateralen Rechtsakte seien alle französischen Rechtsanwälte berechtigt, in Senegal zu praktizieren und umgekehrt.

Ferner macht der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechtes auf ein Familienleben geltend, weil er in Anbetracht der Unmöglichkeit einer Anwaltstätigkeit in Nizza zeitweise in Dakar wohnen und praktizieren musste, um seine Familie ernähren zu können.

Der Vertragsstaat macht geltend, dass der Beschwerdeführer vor den innerstaatlichen Gerichten den Vorwurf der diskriminierenden Behandlung, als deren Opfer er sich betrachtet, nicht vorgebracht hat. Seine Mitteilung solle also nach Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens für nicht zulässig erklärt werden, weil der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden sei.

Ferner sei die Mitteilung unzulässig, weil sie unvereinbar sei mit Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens, der vorsieht, dass "dieses Übereinkommen keine Anwendung findet auf Unterscheidungen, Ausschließungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen macht". Die Ablehnung des Zulassungsantrags von Herrn Diop durch die Anwaltskammer in Nizza sei nicht erfolgt, weil er Senegalese, sondern weil er kein Franzose sei, entsprechend Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 71.1130 vom 31. Dezember 1971, das französische Anwälte vor ausländischer Konkurrenz schütze. Damit übe Frankreich die in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens ausdrücklich anerkannten souveränen Vorrechte aus.

Die sechs senegalesischen Anwälte in Paris seien auf Grund der Fehlinterpretation des geltenden Rechts durch die autonome regionale Anwaltskammer zugelassen worden. Es könne daraus jedoch keine Rechtsgrundlage für die Zulassung eines jeden senegalesischen Anwalts abgeleitet werden.

Zur Behandlung französischer Anwälte durch die senegalesischen Justizbehörden verweist der Vertragsstaat darauf, dass in Senegal nur Senegalesen und Angehörige von Staaten, die Gegenseitigkeit gewähren, als Anwalt zugelassen werden. Das französisch-senegalesische Abkommen über die Niederlassungsfreiheit sehe aber keine Gegenseitigkeit für freie Berufe vor. Damit sei Herrn Diops Lage in Frankreich ähnlich wie die französischer Rechtsanwälte, die in Senegal praktizieren wollen, und könne der von ihm angeführte Grundsatz der Gleichbehandlung und Gegenseitigkeit zu seinem Nachteil ausgelegt werden.

Dem Ausschuss vorliegende Fragen und Verfahren im Ausschuss

5.1 Bevor der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung eine in einer Mitteilung enthaltene Beschwerde prüfen kann, muss er in Übereinstimmung mit Artikel 91 seiner Verfahrensordnung feststellen, ob sie nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zulässig ist oder nicht.

5.2 Der Ausschuss nahm Kenntnis von der Feststellung des Vertragsstaats, die Mitteilung sei unzulässig, weil nicht alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft worden seien, denn der Beschwerdeführer habe vor den innerstaatlichen Gerichten nicht geltend gemacht, er werde auf Grund seiner nationalen Herkunft diskriminierend behandelt. Der Ausschuss stellte jedoch fest, dass nach den ihm vorliegenden Informationen die Frage der nationalen Herkunft des Beschwerdeführers erstmals von der obersten gerichtlichen Instanz, dem Kassationsgericht, in seiner Entscheidung vom 4. Oktober 1988 aufgebracht worden war. Des weiteren hatte der Vertragsstaat den Beschwerdeführer nicht auf die Verfügbarkeit weiterer Rechtsbehelfe hingewiesen. In Anbetracht dieser Umstände kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass den Erfordernissen von Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens und von Artikel 91 Buchstabe e der Verfahrensordnung des Ausschusses Genüge getan worden ist.

5.3 Zu der Feststellung des Vertragsstaats, dass "die Mitteilung für unzulässig erklärt werden sollte, weil sie im Lichte von Artikel 1 Absatz 2 nicht in den Geltungsbereich des Übereinkommens fällt", bemerkte der Ausschuss, dass die Anwendbarkeit dieses Artikels eine Sachfrage ist, die zu einer späteren Phase im Einklang mit Artikel 95 der Verfahrensordnung zu behandeln ist. Der Ausschuss bemerkte ferner, dass Artikel 91 Buchstabe c der Verfahrensordnung ihm vorschreibt, sich jeweils zu vergewissern, ob

eine Mitteilung mit den Bestimmungen des Übereinkommens vereinbar ist, und dass "Vereinbarkeit" im Sinne von Artikel 91 Buchstabe c als auf das Verfahren und nicht als auf die Sache bezogen zu verstehen ist. Nach Meinung des Ausschusses war die Mitteilung verfahrensmäßig nicht unvereinbar.

5.4 Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung erklärte daher die Mitteilung am 22. August 1990 für zulässig.

6.1 Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung hat die vorliegende Mitteilung entsprechend Artikel 95 Absatz 1 seiner Verfahrensordnung im Lichte aller ihm von den Parteien unterbreiteten Angaben geprüft.

6.2 Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Beschwerdeführer geltend macht, a) er sei aus einem der in Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung genannten Gründe diskriminiert worden, b) die Ablehnung seines Antrags auf Zulassung zur Anwaltskammer von Nizza verletze sein Recht auf Arbeit (Artikel 5 Buchstabe e des Übereinkommens) und sein Recht auf ein Familienleben, und c) die Ablehnung seines Antrags verletze das französisch-senegalesische Abkommen über die Freizügigkeit. Nach sorgfältiger Prüfung der ihm vorliegenden Unterlagen stützt der Ausschuss seinen Beschluss auf die folgenden Erwägungen.

6.3 Bezüglich der behaupteten Verletzungen des französisch-senegalesischen Abkommens über die Freizügigkeit vom 29. März 1974 bemerkt der Ausschuss, dass es nicht in sein Mandat fällt, die Anwendung zwischen Vertragsstaaten des Übereinkommens geschlossener bilateraler Abkommen auszulegen oder zu überwachen, wenn nicht nachgewiesen ist, dass die Anwendung dieser Abkommen zu einer offensichtlich diskriminierenden oder willkürlichen Behandlung von Einzelpersonen im Hoheitsgebiet von Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung führt, die die Erklärung nach Artikel 14 abgegeben haben. Der Ausschuss hat keinen Anhalt dafür, dass die Anwendung oder Nichtanwendung der französisch-senegalesischen Abkommen vom März 1974 zu offensichtlicher Diskriminierung geführt hat.

6.4 Bezüglich der behaupteten Verletzung von Artikel 5 Buchstabe e des Übereinkommens und des Rechts auf ein Familienleben stellt der Ausschuss fest, dass die durch Artikel 5 Buchstabe e geschützten Rechte programmatischer Natur sind und nur stufenweise verwirklicht werden können. Es fällt nicht unter den Auftrag des Ausschusses, für die Einführung dieser Rechte zu sorgen; vielmehr hat er die Aufgabe, ihre Wahrnehmung zu überwachen, sobald sie allen in gleichem Maße gewährt worden sind. Soweit sich die Beschwerde des Beschwerdeführers auf Artikel 5 Buchstabe e des Übereinkommens stützt, betrachtet der Ausschuss sie als unbegründet.

6.5 Was schließlich die geltend gemachte Rassendiskriminierung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens betrifft, stellt der Ausschuss fest, dass Artikel 11 Absatz 1 des französischen Gesetzes Nr. 71.1130 vom 31. Dezember 1971 bestimmt, dass niemand einen Rechtsberuf ergreifen darf, der nicht Franzose ist, außer nach Maßgabe internationaler Übereinkommen.

6.6 Diese Bestimmung schafft eine Bevorzugung oder Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens: Herrn Diop ist die Zulassung als Anwalt verweigert worden, weil er kein französischer Staatsbürger ist, und nicht aus einem der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Gründe. Die Behauptung des Beschwerdeführers bezieht sich auf eine Situation, in der das Recht, als Anwalt tätig zu sein, nur für französische Staatsangehörige gegeben ist, und nicht auf eine Situation, in der dieses Recht grundsätzlich eingeräumt worden ist und allgemein

geltend gemacht werden kann; infolgedessen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 1 Absatz 1 vorliegt.

7. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, tätig werdend nach Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, vertritt die Meinung, dass aus dem vorgelegten Sachverhalt keine Verletzung des Übereinkommens hervorgeht.

C. Mitteilung Nr. 3/1991

Vorgelegt von: Michel L.N. Narrainen
(durch Rechtsbeistand vertreten)

Betroffener Vertragsstaat: Norwegen

Datum der Mitteilung: 15. August 1991 (Datum des ersten Schreibens)

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Der Urheber der Mitteilung, ein 1942 in Mauritius geborener Tamile, der seit 1972 norwegischer Staatsbürger ist, macht geltend, Norwegen habe seine Rechte nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verletzt, beruft sich jedoch nicht auf eine konkrete Bestimmung des Übereinkommens.

Der Beschwerdeführer war am 8. Februar 1991 von dem Berufungsgericht von Eidsivating des Drogenhandels für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe von sechseinhalb Jahren verurteilt worden. Der Beschwerdeführer legte beim Obersten Gerichtshof Berufung ein, die jedoch Anfang März 1991 zurückgewiesen wurde. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Februar 1991 wurde vom Berufungsgericht abgelehnt; nach Anrufung des Obersten Gerichtshofs entschied dieser gegen eine Verfahrenswiederaufnahme.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dem selbst wegen Drogendelikten verurteilten Belastungszeugen S.B. sei für seine Aussage eine Strafminderung in Aussicht gestellt worden, doch habe er die gemachte Aussage vor Gericht zurückgezogen. Damit sei die Beweislage für die Staatsanwaltschaft entscheidend geschwächt gewesen, und die Verurteilung des Beschwerdeführers sei auf Grund rassistischer Einstellungen erfolgt.

Er sei überdies beschuldigt worden, zu einer Zeit in den Niederlanden Drogen eingekauft zu haben, zu der er sich tatsächlich auf Mauritius befand. Sein eigener Anwalt habe daraufhin auf eine Änderung der Anklage hingewirkt.

Der Beschwerdeführer beklagt sich außerdem über rassistische Äußerungen der vernehmenden Polizeibeamten und über die Voreingenommenheit von zwei Geschworenen, die in einer Verhandlungspause abfällige Bemerkungen über Farbige gemacht hätten, die vom Geld der Steuerzahler lebten und besser dorthin zurückgeschickt werden sollten, wo sie herkämen. Trotz einer Beschwerde gegen die eine der Geschworenen, Frau S., habe das Gericht sie nicht disqualifiziert und sie habe an den Beratungen über das Urteil mitgewirkt. Überhaupt kämen alle Geschworenen aus einem Gebiet Oslos, in dem starker Rassismus herrsche, und daher habe er kein faires und unparteiisches Verfahren erhalten. Als weiteren Beweis für Rassendiskriminierung nennt er die lange Untersuchungshaft (381 Tage), von denen er seiner Aussage nach neun Monate in Isolationshaft verbrachte, die mangelhafte Qualität des ihm zugewiesenen kostenlosen Rechtsbeistands, Mängel bei der Beweiserhebung und die Handhabung seiner Berufung.

Der Vertragsstaat hält die Mitteilung für unzulässig, weil offensichtlich unbegründet. Die rassistische Voreingenommenheit der Geschworenen sei nicht belegt worden, sie kämen auch nicht alle aus demselben Gebiet. Der Antrag auf Disqualifizierung der einen Geschworenen sei vom Gericht einstimmig ab-

gelehnt worden. In Bezug auf die zurückgewiesene Berufung vor dem Obersten Gerichtshof stützt sich der Vertragsstaat auf seine Strafprozessordnung. Dem Beschwerdeführer sei Gleichheit vor dem Gesetz eingeräumt worden. Die Länge der Untersuchungshaft sei für ein Drogenverfahren nicht ungewöhnlich und zum Teil durch den mehrfachen, auf Wunsch des Beschwerdeführers erfolgten Anwaltswechsel bedingt gewesen.

Beschluss des Ausschusses betreffend die Zulässigkeit

6.1 Während seiner zweiundvierzigsten Tagung im März 1993 prüfte der Ausschuss die Zulässigkeit des Falles. Er behandelte ordnungsgemäß das Argument des Vertragsstaats, die Beschwerde des Beschwerdeführers sei unzulässig, weil seine Behauptungen entweder nicht belegt oder unbegründet seien, kam jedoch zu dem Schluss, dass die Mitteilung den in Artikel 91 seiner Verfahrensordnung festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen entsprach.

6.2 Am 16. März 1993 erklärte der Ausschuss daher die Mitteilung insoweit für zulässig, als sie unter Artikel 5 Buchstabe a des Übereinkommens fallende Fragen betrifft.

-
-
-

Prüfung der Begründetheit

9.1 Der Ausschuss hat den Fall des Beschwerdeführers im Lichte aller von den Parteien vorgelegten Schriftsätze und Urkundenbeweise geprüft. Er legt seiner Stellungnahme die folgenden Erwägungen zugrunde.

9.2 Der Ausschuss ist der Auffassung, dass er sich im vorliegenden Fall mit der Hauptfrage zu befassen hat, ob bei den Verfahren gegen Herrn Narrainen dessen Recht nach Artikel 5 Buchstabe a des Übereinkommens auf Gleichbehandlung durch die Gerichte ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums geachtet wurde. Der Ausschuss stellt fest, dass die in Artikel 5 Buchstabe a festgelegte Regel für alle Arten von Gerichtsverfahren gilt, so auch für Verfahren vor einem Schwurgericht. Weitere vom Urheber der Mitteilung vorgebrachte Behauptungen liegen nach Ansicht des Ausschusses außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens.

9.3 Wenn ein Geschworener verdächtig ist, dem Angeklagten gegenüber aus Rassengründen voreingenommen zu sein oder sich entsprechend geäußert zu haben, obliegt es den Justizbehörden des betreffenden Landes, die Angelegenheit zu untersuchen und den Geschworenen zu disqualifizieren, wenn der Verdacht der Befangenheit besteht.

9.4 Im vorliegenden Fall wurden die feindseligen Bemerkungen der Geschworenen, Frau J., dem Berufungsgericht von Eidsivating zur Kenntnis gebracht, welches das Verfahren ordnungsgemäß aussetzte, die Frage untersuchte und Zeugen zu der angeblichen feindseligen Äußerung von Frau J. vernahm. Nach Ansicht des Ausschusses kann aus der Äußerung von Frau J. das Vorliegen eines Rassenvorurteils abgelesen werden, und im Lichte von Artikel 5 Buchstabe a des Übereinkommens ist der Ausschuss der Meinung, dass diese Bemerkung als hinlänglich hätte angesehen werden können, um die Geschworene

abzulehnen. Allerdings prüften die zuständigen Gerichtsorgane Norwegens die Art der umstrittenen Bemerkungen und ihre möglichen Auswirkungen auf den Verlauf des Gerichtsverfahrens.

9.5 In Anbetracht dessen, dass es weder Aufgabe des Ausschusses ist, die Regeln der norwegischen Strafprozessordnung über die Ablehnung von Geschworenen zu interpretieren, noch darüber zu entscheiden, ob die betreffende Geschworene auf dieser Grundlage hätte abgelehnt werden müssen, ist der Ausschuss auf Grund der ihm vorliegenden Angaben nicht in der Lage, eine Verletzung des Übereinkommens festzustellen. Im Lichte der in Ziffer 9.4 gemachten Bemerkungen gibt der Ausschuss jedoch gemäß Artikel 14 Absatz 7 des Übereinkommens die folgenden Empfehlungen ab.

10. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alles zu tun, um zu verhindern, dass wie auch immer geartete Rassenvorurteile in Gerichtsverfahren einfließen und sich nachteilig auf die Rechtspflege auswirken, die auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung beruhen muss. Infolgedessen empfiehlt der Ausschuss, bei Strafverfahren wie dem von ihm hier geprüften der Unvoreingenommenheit der Geschworenen gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die Artikel 5 Buchstabe a des Übereinkommens zugrunde liegen.

D. Mitteilung Nr. 4/1991

Vorgelegt von: L.K.*
(durch Rechtsbeistand vertreten)

Betroffener Vertragsstaat: Niederlande

Datum der Mitteilung: 6. Dezember 1991
(Datum des ersten Schreibens)

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Der Urheber der Mitteilung ist marokkanischer Staatsbürger, zur Zeit wohnhaft in Utrecht (Niederlande). Er macht geltend, er sei Opfer von Verstößen gegen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 5 Buchstabe d Ziffer i und Buchstabe e Ziffer iii und Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

Der teilbehinderte Beschwerdeführer wollte am 9. August 1989 eine Wohnung besichtigen, die ihm vom städtischen Wohnungsamt Utrecht zur Miete angeboten worden war. Rund 20 Personen waren vor dem Haus versammelt, einige riefen "Keine Ausländer mehr", andere drohten mit dem Abbrennen von Wohnung und Auto, falls er dort einziehen sollte. Nach einer Intervention des Wohnungsamtes verfassten die Anwohner der Straße eine Petition gegen den Einzug des Beschwerdeführers. Dieser erstattete am gleichen Tag Anzeige bei der Polizei.

Rechtliche Schritte des Anwalts des Beschwerdeführers beim Bezirks- und Berufungsgericht sowie beim Justizminister blieben erfolglos. Der Minister forderte jedoch den Generalstaatsanwalt in Utrecht auf, die Probleme, mit denen der Beschwerdeführer sich auseinandersetzen hatte, in dreiseitigen Konsultationen zwischen dem Generalstaatsanwalt, dem Bürgermeister und dem Polizeichef von Utrecht zur Sprache zu bringen. Am 21. Januar 1992 wurde in diesem Kreis vereinbart, vorrangiges Augenmerk auf die Antidiskriminierungspolitik zu richten.

Der Beschwerdeführer betrachtet die Äußerungen der Anwohner als Rassendiskriminierung nach Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens und nach Artikel 135 Buchstaben c, d und e des niederländischen Strafgesetzbuches. Auch seien die polizeilichen Ermittlungen nicht gründlich genug gewesen, die Staatsanwaltschaft habe nicht alle relevanten Tatsachen geprüft und sei zur Strafverfolgung nicht motiviert gewesen; der Staatsanwalt habe einer örtlichen Zeitung ein im Hinblick auf die Einstellung der Anwohner irreführendes Interview gegeben; der Generalstaatsanwalt beim Berufungsgericht habe das Verfahren ungebührlich hinausgezogen, weil er über ein Jahr inaktiv geblieben sei, und schließlich sei das Berufungsgericht selbst von unvollständigen Beweisen ausgegangen.

Der Rechtsbeistand vertrat die Auffassung, dass Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d sowie Artikel 4 und 6 verletzt worden seien, wobei die Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens nicht erfüllt sind, wenn die Rassendiskriminierung lediglich zum Straftatbestand gemacht wird. Zwar werde der Opportunitätsgrundsatz durch das Übereinkommen nicht beseitigt, aber mit Ratifizierung des Übereinkom-

* Auf Ersuchen des Beschwerdeführers wird sein Name nicht genannt.

mens verpflichte sich der Vertragsstaat zur besonderen Aufmerksamkeit für Fälle von Rassendiskriminierung, unter anderem durch die schnelle Erledigung solcher Fälle durch die innerstaatlichen Gerichtsinstanzen.

Der Vertragsstaat bestritt nicht die Zulässigkeit der Mitteilung und räumte ein, dass der Beschwerdeführer die verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft hat. Er wies jedoch die einzelnen Beschwerden zurück, unter Hinweis auf das Opportunitätsprinzip, das ihm Ermessensfreiheit in Bezug auf die Strafverfolgung einräumt, auf das seines Erachtens unverletzte Recht des Beschwerdeführers auf freie Wohnungswahl und auf die Stellungnahme des Ausschusses zu Mitteilung Nr. 2/1989, wonach gewisse Rechte nur stufenweise eingeführt werden können und es nicht unter den Auftrag des Ausschusses fällt, für die Einführung dieser Rechte zu sorgen, sondern nur, ihre Wahrnehmung zu überwachen, sobald sie allen in gleichem Maße gewährt worden sind.

Dem Ausschuss vorliegende Fragen und Verfahren im Ausschuss

6.1 Bevor der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung eine in einer Mitteilung enthaltene Beschwerde prüfen kann, muss er in Übereinstimmung mit Artikel 91 seiner Verfahrensordnung entscheiden, ob sie nach dem Übereinkommen zulässig ist oder nicht. Nach Artikel 94 Absatz 7 kann der Ausschuss in geeigneten Fällen und mit Zustimmung der betroffenen Parteien die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Begründetheit der Mitteilung verbinden. Der Ausschuss stellt fest, dass der Vertragsstaat keine Einwände gegen die Zulässigkeit der Mitteilung erhebt und dass er ausführliche sachbezogene Bemerkungen zu der zu prüfenden Angelegenheit vorgelegt hat. Unter diesen Umständen beschließt der Ausschuss, die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Begründetheit der Mitteilung zu verbinden.

6.2 Wie in Artikel 91 vorgeschrieben, hat sich der Ausschuss vergewissert, dass die Mitteilung die dort festgelegten Zulässigkeitskriterien erfüllt. Sie wird daher für zulässig erklärt.

6.3 Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Angaben befindet der Ausschuss, dass die am 8. und 9. August 1989 gegenüber L.K. gemachten Bemerkungen und Drohungen eine Aufreizung zur Rassendiskriminierung und zur Gewalttätigkeit gegen Personen anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit darstellten, damit im Widerspruch zu Artikel 4 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung standen, und dass die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hinsichtlich dieser Vorfälle unvollständig waren.

6.4 Der Ausschuss kann das Argument nicht gelten lassen, dass die Verpflichtungen von Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen allein schon durch den Erlass eines Gesetzes, das Rassendiskriminierung kriminalisiert, voll und ganz erfüllt werden.

6.5 Der Ausschuss bekräftigt seine in der Meinung zur Mitteilung Nr. 1/1984 vom 10. August 1987 (Yilmaz-Dogan. v. Niederlande) geäußerte Auffassung, dass "die Ermessensfreiheit in Bezug auf die Verfolgung von Straftaten – der gemeinhin so genannte Opportunitätsgrundsatz – sich an ordre-public-Erwägungen orientiert, und stellt fest, dass das Übereinkommen nicht so ausgelegt werden darf, als stelle es die Existenzberechtigung dieses Grundsatzes in Frage. Dessen ungeachtet sollte er in jedem Fall einer behaupteten Rassendiskriminierung jeweils nach Maßgabe der in dem Übereinkommen verankerten Garantien angewandt werden".

6.6 Wenn rassistische Gewaltakte angedroht werden, insbesondere, wenn solche Drohungen in der Öffentlichkeit und von einer Gruppe ausgesprochen werden, obliegt es dem betreffenden Staat, mit gebührender Sorgfalt und Eile zu ermitteln. Im vorliegenden Fall hat der Vertragsstaat dies versäumt.

6.7 Der Ausschuss stellt fest, dass in Anbetracht des unzulänglichen Eingehens auf die Vorfälle dem Antragsteller durch die polizeilichen und gerichtlichen Verfahren kein wirksamer Schutz und keine wirksamen Rechtsbehelfe im Sinne von Artikel 6 des Übereinkommens zuteil wurden.

6.8 Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Politik und seine Verfahren bezüglich der Entscheidung, in Fällen mutmaßlicher Rassendiskriminierung zur Strafverfolgung zu schreiten, im Lichte seiner Verpflichtungen nach Artikel 4 des Übereinkommens zu überprüfen.

6.9 Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, dem Antragsteller eine Entschädigung zu gewähren, die dem von ihm erlittenen moralischen Schaden angemessen ist.

7. Gemäß Artikel 95 Absatz 5 seiner Verfahrensordnung bittet der Ausschuss den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens den Ausschuss über alle Maßnahmen zu unterrichten, die er bezüglich der in den Ziffern 6.8 und 6.9 enthaltenen Empfehlungen getroffen hat.

E. Mitteilung Nr. 6/1995

Vorgelegt von: Z.U.B.S.
Behauptetes Opfer: Der Beschwerdeführer
Betroffener Vertragsstaat: Australien
Datum der Mitteilung: 17. Januar 1995 (erster Schriftsatz)

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Der Urheber der Mitteilung ist ein australischer Staatsbürger pakistanischer Abstammung, der geltend macht, er sei Opfer von Australien verübter Verstöße gegen mehrere Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

Der Beschwerdeführer wurde im Februar 1993 bei der New South Wales Fire Brigade (NSWFB), der zum öffentlichen Dienst gehörenden Feuerwehr, als Ingenieur eingestellt, in einer niedrigeren Position als der, für die er sich beworben hatte. Er macht geltend, er habe eine höhere Arbeitsbelastung und geringere Bezahlung als zwei weniger qualifizierte aber gleichrangige Kollegen gehabt, sei drangsaliert worden und unfairer Behandlung sowie ständigen rassistisch diskriminierenden Sticheleien ausgesetzt gewesen. Nach Beschwerden seinerseits habe die Leitung der NSWFB einen Bericht erstellt, dem zufolge er "schlechte Leistungen" erbracht habe. Am 30. Juli 1993 reichte er bei der Antidiskriminierungsbehörde von New South Wales (ADB) eine Beschwerde wegen Rassendiskriminierung ein. Am 6. August 1993 wurde sein Arbeitsverhältnis beendet. Rechtliche Schritte bei verschiedenen staatlichen Schlichtungsstellen und gerichtlichen Instanzen, deren Behandlung sich über nahezu zwei Jahre hinzog und während derer ihm kein kostenloser Rechtsbeistand beigegeben wurde, blieben erfolglos.

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass das Vorgehen der staatlichen Organe, einschließlich des Gerichts für Chancengleichheit (EOT), eine diskriminierende Wirkung auf seine Berufslaufbahn hatte, dahin gehend, dass er seit seiner Entlassung 1993 keine geeignete Beschäftigung mehr finden konnte.

Er macht geltend, die NSWFB habe gegen Artikel 3, Artikel 5 Buchstabe c sowie Buchstabe e Ziffer i und Artikel 6 verstoßen, weil er hinsichtlich der Einstellungsbedingungen, der Beschäftigungsbedingungen und der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses aus Rassengründen diskriminiert worden sei.

Ferner hätten die Gerichte und staatlichen Schlichtungsstellen gegen Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 6 verstoßen, weil sein Fall nicht unparteiisch behandelt worden und in die Länge gezogen worden sei.

Schließlich macht er einen Verstoß gegen Artikel 2 im Zusammenhang mit den oben erwähnten Bestimmungen geltend.

Australien hielt die Beschwerde des Beschwerdeführers für unzulässig, weil der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden sei. Das Gericht für Chancengleichheit hatte dem Beschwerdeführer am 30. Oktober 1995 \$A 40.000 als Entschädigung dafür zugesprochen, dass er infolge der von ihm geführten Beschwerde entlassen worden war, wenngleich es den Vorwurf der Rassendiskriminierung abwies.

Der nächste Schritt auf dem Instanzenweg hätte ein Revisionsantrag gegen dieses Urteil sein müssen, der aber nicht erfolgt sei.

Des weiteren bemerkte der Vertragsstaat, dass die Beschwerde nach Artikel 2 des Übereinkommens gemäß Artikel 91 Buchstabe c der Verfahrensordnung unzulässig sei, da es dem Ausschuss nicht zustehe, das australische Recht in abstracto zu überprüfen, dass aber konkrete Beschwerden zu Artikeln, die spezifische Rechte einräumen, nicht für begründet befunden worden seien. Werde indessen kein Verstoß gegen die Artikel 3, 5 oder 6 nachgewiesen, so sei auch die Beschwerde in Bezug auf die allgemeinen, lediglich akzessorischen Rechte in Artikel 2 hinfällig.

Sollte der Ausschuss befinden, dass die Rechte nach Artikel 2 des Übereinkommens nicht akzessorisch sind, so argumentiert der Vertragsstaat, dass die Beschwerden des Beschwerdeführers nicht begründet sind, weil Australien über einen konventionskonformen Apparat zur Verhütung von Rassendiskriminierung verfügt und der Beschwerdeführer keine rassistische Diskriminierung seitens dieses Apparats nachgewiesen habe.

Der Vertragsstaat argumentierte weiter, dass die Beschwerden des Beschwerdeführers entweder vor innerstaatlichen Gerichten hinlänglich behandelt worden seien und es dem Ausschuss nicht zustehe, deren Tatsachenbewertung nachzuprüfen, beziehungsweise dass der Beschwerdeführer seine Beschwerden nicht hinlänglich belegt habe und außerdem den Rechtsweg nicht voll ausgeschöpft habe. Im weiteren Verfahren gab der Vertragsstaat ausführliche Gegendarstellungen zu den einzelnen Beschwerdepunkten.

Beschluss des Ausschusses betreffend die Zulässigkeit:

6.1 Auf seiner einundfünfzigsten Tagung im August 1997 prüfte der Ausschuss die Zulässigkeit der Mitteilung. Der Ausschuss stellte fest, dass der Beschwerdeführer Verletzungen der Artikel 2 und 6 des Übereinkommens durch alle mit seinen Beschwerden befassten Instanzen sowie des Artikels 3 durch die Feuerwehr von New South Wales (NSWFB) geltend machte. Der Einschätzung des Vertragsstaats, der Beschwerdeführer habe diese Behauptungen nicht hinlänglich genug belegt, um sie zulässig werden zu lassen, stimmte der Ausschuss nicht zu, und er vertrat die Auffassung, dass er nur durch eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde in der Lage sein werde, sich mit der Sache auseinanderzusetzen.

6.2 Der Ausschuss stellte fest, dass die Beschwerden des Beschwerdeführers nach Artikel 5 Buchstabe c und Buchstabe e Ziffer i gegen seinen früheren Arbeitgeber, die NSWFB, durch das Gericht für Chancengleichheit (EOT) geprüft worden waren, welches sie abgewiesen hatte, soweit es um den Vorwurf der Rassendiskriminierung ging. Der Ausschuss stimmte dem Argument des Vertragsstaats nicht zu, wonach die Zulassung der Beschwerde des Beschwerdeführers gleichbedeutend mit einer berufungsinstanzlichen Nachprüfung der gesamten Tatsachen und Beweislage in dem Fall wäre. Im Stadium der Zulässigkeitsprüfung befand der Ausschuss, dass die Beschwerden des Beschwerdeführers nach Artikel 91 Buchstabe c der Verfahrensordnung mit den durch das Übereinkommen geschützten Rechten vereinbar waren.

6.3 Der Beschwerdeführer hatte eine Verletzung von Artikel 5 Buchstabe a des Übereinkommens durch die mit seinem Fall befassten Verwaltungs- und Justizorgane geltend gemacht. Der Ausschuss verschloss sich dem Argument des Vertragsstaats, dass diese Beschwerde unvereinbar mit dem Übereinkommen sei, weil es auf eine Nachprüfung der durch australische Gerichte vorgenommenen Feststellung der Tatsachen und des anzuwendenden Rechts hinauslaufen würde, wenn sie für zulässig erklärt würde. Nur durch eine Prüfung der Begründetheit könne der Ausschuss feststellen, ob der Beschwerdeführer von

diesen Organen in irgendeiner Weise anders behandelt worden sei als jede andere ihrer Zuständigkeit unterstehende Person. Hier gelte die gleiche Erwägung wie im letzten Teil der Ziffer 6.2.

6.4 Schließlich hatte der Vertragsstaat geltend gemacht, der Beschwerdeführer hätte gegen das Urteil des EOT vom 30. Oktober 1995 beim Obersten Gerichtshof von New South Wales Berufung einlegen können, und er hätte auch die Möglichkeit gehabt, die von dem Ausschuss für Prozesskostenhilfe ausgesprochene Verweigerung von Prozesskostenhilfe durch einen entsprechenden Überprüfungsausschuss nachprüfen zu lassen. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass selbst wenn dem Beschwerdeführer diese Möglichkeit noch offen stünde, die Länge des Berufungsprozesses zu berücksichtigen wäre; da die Behandlung der Beschwerden des Beschwerdeführers vor der ADB und dem EOT über zwei Jahre gedauert hätten, rechtfertigten die Umstände in dem vorliegenden Fall die Schlussfolgerung, dass die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsmittel unverhältnismäßig lange gedauert hätte, im Sinne von Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens.

6.5 Demzufolge erklärte der Ausschuss am 19. August 1997 die Mitteilung für zulässig.

-
-
-

Prüfung der Begründetheit

9.1 Der Ausschuss hat den Fall des Beschwerdeführers im Lichte aller von den Parteien vorgelegten Schriftsätze und Urkundenbeweise geprüft, wie dies Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens und Artikel 95 seiner Verfahrensordnung vorschreiben. Er legt seinen Feststellungen die folgenden Erwägungen zugrunde.

9.2 Der Ausschuss stellt fest, dass die Beschwerden des Beschwerdeführers im Einklang mit dem Recht und in Übereinstimmung mit den Verfahren geprüft wurden, die der Vertragsstaat für den Umgang mit Fällen der Rassendiskriminierung eingerichtet hat. Er stellt insbesondere fest, dass die Beschwerde zuerst durch die Antidiskriminierungsbehörde von New South Wales (ADB) und in der Berufung anschließend durch das Gericht für Chancengleichheit (EOT) geprüft wurde. Das EOT prüfte die Beschwerde des Beschwerdeführers, bei seiner Einstellung, Beschäftigung und Entlassung rassistisch diskriminiert und viktimisiert worden zu sein. Auf Grund der ihm vorliegenden Informationen, insbesondere des Textes des EOT-Urteils, vertritt der Ausschuss die Meinung, dass das EOT den Fall eingehend und ausgewogen geprüft hat.

9.3 Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es in der Regel Sache der innerstaatlichen Gerichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens ist, die Tatsachen und Beweismittel in einem konkreten Fall zu prüfen und zu bewerten. Nach Prüfung des ihm vorliegenden Falles kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass das Urteil des EOT keine offenkundigen Mängel aufweist.

10. Unter diesen Umständen vertritt der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, tätig werdend nach Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, die Meinung, dass der dargestellte Sachverhalt keine Verletzung des Übereinkommens durch den Vertragsstaat erkennen lässt.

11. Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe b des Übereinkommens regt der Ausschuss an, dass der Vertragsstaat die Verfahren für den Umgang mit Anzeigen wegen Rassendiskriminierung vereinfacht, insbesondere soweit mehr als ein Rechtsbehelf zur Verfügung steht, und dass er jegliche Verzögerung bei der Behandlung solcher Anzeigen vermeidet.

F. Mitteilung Nr. 8/1996

Vorgelegt von: B.M.S. [durch Rechtsbeistand vertreten]
Behauptetes Opfer: Der Beschwerdeführer
Betroffener Vertragsstaat: Australien
Datum der Mitteilung: 19. Juli 1996 (erster Schriftsatz)

Sachverhalt (Zusammenfassung)

Der Urheber der Mitteilung ist ein in London ausgebildeter klinischer Neurologe indischer Herkunft und seit 1992 australischer Staatsangehöriger. Er macht geltend, Opfer von Verstößen Australiens gegen das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu sein.

Der Beschwerdeführer arbeitet seit zehn Jahren mit einer zeitlich befristeten Zulassung in australischen Krankenhäusern. Nach seinen Angaben müssen im Ausland ausgebildete Ärzte, die eine unbefristete Zulassung für die Ausübung ihres Berufs in Australien anstreben, eine vom "Australian Medical Council (AMC)" durchgeführte Prüfung ablegen, die einen Multiple-Choice-Test und eine klinische Prüfung umfasst.

1992 führte der australische Gesundheitsminister eine Quote für im Ausland ausgebildete Ärzte ein, die den ersten Prüfungsteil bestanden hatten. Das hatte zur Folge, dass im Ausland ausgebildete Ärzte mit australischem Wohnsitz und australischer Staatsangehörigkeit nicht mehr zugelassen werden konnten, wenn sie die Quote verfehlten.

Nach Einführung des Quotensystems bestand der Beschwerdeführer bei drei verschiedenen Gelegenheiten den Multiple-Choice-Test, wurde jedoch jedesmal auf Grund des Quotensystems von der Teilnahme an der klinischen Prüfung ausgeschlossen. Er reichte eine offizielle Diskriminierungsbeschwerde bei der australischen Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit (HREOC) ein, die im August 1995 befand, dass das Quotensystem nach dem australischen Rassendiskriminierungsgesetz rechtswidrig sei. Die australische Regierung und der AMC erhoben Einspruch gegen den Entscheid der Menschenrechtskommission. Ein australisches Bundesgericht entschied zu Gunsten der Regierung und des AMC und befand die Quote und das Prüfungsverfahren für angemessen.

Der Beschwerdeführer legte keine Berufung beim Obersten Gericht Australiens ein, unter anderem weil er keine Prozesskostenhilfe erhielt und so nicht über die Mittel verfügte, um die Berufung weiterzuverfolgen, und weil ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt worden wären, wenn das Oberste Gericht seine Berufung zurückgewiesen hätte.

Nach dem Entscheid der australischen Menschenrechtskommission und ungeachtet des von ihm selbst erhobenen Einspruchs beschloss der AMC, die Quote abzuschaffen. Dem Beschwerdeführer war es nunmehr gestattet, die klinische Prüfung abzulegen. Diese besteht aus drei Teilen, die in einem Durchgang bestanden werden müssen. Der Beschwerdeführer hat bei mehreren Anläufen alle Teile einzeln mindestens einmal bestanden, aber nie alle drei zusammen.

Der Rechtsbeistand behauptet, dass sowohl das gesamte AMC-Prüfungsverfahren für ausländische Ärzte als auch die Quote selbst rechtswidrig seien und Rassendiskriminierung darstellten. Das Urteil des australischen Bundesgerichts heiÙe die diskriminierenden Handlungen der australischen Regierung und des AMC gut und verringere den Schutz, den Australier aus dem Rassendiskriminierungsgesetz erhalten. Das Quotensystem sei einfach durch verschärfte Prüfungsanforderungen ersetzt worden. Die Zulassungsbeschränkungen für im Ausland ausgebildete Ärzte dienten dazu, die Pfründe im Inland ausgebildeter Ärzte zu schützen.

Der Vertragsstaat machte geltend, das Quotensystem sei ja jetzt aufgehoben worden und die Beschwerde damit hinfällig. Der Rechtsbeistand vertrat hingegen die Auffassung, die Beschwerde beziehe sich auf den Zeitraum, in dem das Quotensystem noch bestand, das außerdem jederzeit wieder eingeführt werden könne.

Beschluss des Ausschusses betreffend die Zulässigkeit

6.1 Auf seiner 51. Tagung prüfte der Ausschuss die Mitteilung und stellte fest, dass die Hauptfragen, mit denen er sich zu befassen hatte, waren a) ob der Vertragsstaat es versäumt hat, seiner Verpflichtung nach Artikel 5 Buchstabe e Ziffer i zur Gewährleistung von Gleichheit vor dem Gesetz in Bezug auf das Recht des Beschwerdeführers auf Arbeit und freie Wahl des Arbeitsplatzes nachzukommen, und b) ob die Prozesskostenverfügung des Bundesgerichts die Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 5 Buchstabe a auf gleiche Behandlung vor Gericht verletzt hat.

6.2 Am 19. August 1997 verabschiedete der Ausschuss den Beschluss, die Mitteilung in Bezug auf die Beschwerde gegen die diskriminierende Natur der Prüfung und des Quotensystems des AMC für zulässig zu betrachten. Der Ausschuss stellte unter anderem fest, dass der Entscheid des Bundesgerichts eine Rechtsgrundlage dafür schuf, das Quotensystem jederzeit wieder einzuführen. Der Ausschuss verschloss sich dem Argument des Vertragsstaats, dass mit der Abschaffung des Quotensystems die Beschwerde des Beschwerdeführers betreffend die zwischen 1992 und 1995 angeblich stattgefundenen Diskriminierung hinfällig geworden sei. Was den Umstand betraf, dass der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des Bundesgerichts keine Berufung bei dem Obersten Gerichtshof Australiens eingelegt hatte, war der Ausschuss der Auffassung, dass selbst wenn dem Beschwerdeführer diese Möglichkeit noch offen stünde, in Anbetracht der Länge des Berufungsprozesses die Umstände in dem vorliegenden Fall die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsmittel unverhältnismäßig lange gedauert hätte.

6.3 Der Ausschuss erklärte den Fall für unzulässig, soweit es um die Beschwerde ging, dass der Beschwerdeführer diskriminiert werde, da die Kriterien für das Bestehen der Prüfung verschärft worden seien, weil diese Angelegenheit der HREOC vorgelegt und der innerstaatliche Rechtsweg somit noch nicht ausgeschöpft worden war. In Anbetracht der Angabe des Vertragsstaats, dass der AMC die von dem Gericht verfügten Prozesskosten nicht weiter beitreiben werde, erachtete der Ausschuss die Beschwerde des Beschwerdeführers, die gegen ihn verhängte Prozesskostenverfügung stelle Diskriminierung dar, ebenfalls als unzulässig.

-
-
-

Dem Ausschuss vorliegende Fragen und Verfahren im Ausschuss

9.1 Gemäß Artikel 94 Absatz 6 seiner Verfahrensordnung hat der Ausschuss die Frage der Zulässigkeit im Lichte der Stellungnahmen des Vertragsstaats zu dem Beschluss des Ausschusses vom 19. August 1997, die Mitteilung für zulässig zu erklären, erneut geprüft. Der Ausschuss sah jedoch keine Veranlassung, seinen Beschluss zu widerrufen, da die Stellungnahmen des Vertragsstaats sowie die dazu abgegebenen Kommentare des Beschwerdeführers hauptsächlich sachbezogen waren. Unter diesen Umständen schritt der Ausschuss zur Prüfung der Begründetheit der Beschwerde.

9.2 Die Hauptfrage, mit der sich der Ausschuss zu befassen hatte, war, ob das Prüfungsverfahren und das Quotensystem für im Ausland ausgebildete Ärzte das Recht des Beschwerdeführers auf Arbeit und die freie Wahl des Arbeitsplatzes nach Artikel 5 Buchstabe e Ziffer i des Übereinkommens wahren. Der Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang fest, dass alle im Ausland ausgebildeten Ärzte ungeachtet ihrer Rasse oder nationalen Herkunft demselben Quotensystem unterliegen und dieselben schriftlichen und klinischen Prüfungen ablegen müssen. Ferner kann auf der Grundlage der von dem Beschwerdeführer gemachten Angaben nicht geschlussfolgert werden, dass das System Personen einer bestimmten Rasse oder nationalen Herkunft benachteiligt. Selbst wenn das System an australischen und neuseeländischen medizinischen Hochschulen ausgebildete Ärzte bevorzugt, so handelt es sich dabei nicht zwangsläufig um Diskriminierung auf Grund der Rasse oder der nationalen Herkunft, da nicht alle Medizinstudenten in Australien nach den vorgelegten Angaben derselben nationalen Herkunft sind.

9.3 Nach Auffassung des Ausschusses gibt es keine Beweise für die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei in der klinischen Prüfung dafür bestraft worden, dass er sich bei der australischen Menschenrechtskommission beschwert habe, zumal ein von ihm bestellter unabhängiger Beobachter bei zwei von seinen Versuchen anwesend war.

10. Der Ausschuss, tätig werdend nach Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, vertritt die Meinung, dass der dargelegte Sachverhalt keine Verletzung von Artikel 5 Buchstabe e Ziffer i oder einer anderen Bestimmung des Übereinkommens erkennen lässt.

11.1 Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe b empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und die vom AMC aufgestellten und angewandten Verfahren und Studienpläne transparent zu gestalten, sodass das System ausländische Bewerber, gleichviel welcher Rasse oder welcher nationalen oder ethnischen Herkunft sie sind, in keiner Weise diskriminiert.

11.2 Nachdem er in Anwendung von Artikel 14 mehrere Beschwerden gegen Australien geprüft hat, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat außerdem, alles zu tun, um jedwede Verzögerung bei der Prüfung aller Beschwerden durch die Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit zu vermeiden.

G. Mitteilung Nr. 10/1997

Vorgelegt von: Ziad Ben Ahmed Habassi [durch Rechtsbeistand vertreten]
Behauptetes Opfer: Der Beschwerdeführer
Betroffener Vertragsstaat: Dänemark
Datum der Mitteilung: 21. März 1997 (erster Schriftsatz)

Sachverhalt (Zusammenfassung)

Der Urheber der Mitteilung ist ein in Dänemark ansässiger tunesischer Staatsbürger. Er macht geltend, Opfer von Verstößen Dänemarks gegen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu sein.

Im Zusammenhang mit dem Kauf einer Alarmanlage für sein Auto beantragte der Beschwerdeführer am 17. Mai 1996 ein Darlehen bei einer dänischen Bank. Das Antragsformular enthielt eine Standardklausel, wonach der Antragsteller erklärt, dass er dänischer Staatsangehöriger ist. Der Beschwerdeführer, der über eine Daueraufenthaltsgenehmigung in Dänemark verfügt und mit einer Dänin verheiratet ist, unterzeichnete trotzdem. Die Bank teilte ihm in der Folgezeit mit, sie werde das Darlehen erst dann bewilligen, wenn er einen dänischen Pass vorlege oder seine Frau als Antragsteller auftrete. Es sei allgemeine Richtlinie der Bank, ausländischen Staatsangehörigen keine Darlehen zu gewähren.

Am 23. Mai 1996 meldete das dänische Dokumentations- und Beratungszentrum für Rassendiskriminierung in Kopenhagen den Vorfall im Namen des Beschwerdeführers bei der Polizei und machte geltend, die Bank habe gegen das dänische Gesetz über das Verbot unterschiedlicher Behandlung auf Grund der Rasse verstoßen. Am 12. August 1996 teilte die Polizei dem Zentrum mit, dass ihre Ermittlungen keinen Beweis für eine rechtswidrige Handlung erbracht hätten, dass das Erfordernis der dänischen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Beitreibbarkeit der Darlehensschulden zu sehen sei und dass die Bank inzwischen zugesichert habe, sie werde die Klausel in neu zu druckenden Antragsformularen streichen.

Eine daraufhin bei der Staatsanwaltschaft in Viborg eingereichte Anzeige des Zentrums gegen die Entscheidung der Polizei, das Kriterium der Staatsangehörigkeit als legitim zu betrachten, wurde mit der Begründung abgewiesen, man sehe keinen Grund dafür, die Entscheidung der Polizei aufzuheben. Da die Entscheidung des Staatsanwalts nach dänischem Recht endgültig ist, hat der Beschwerdeführer keine weitere Möglichkeit, den Fall vor Gericht zu bringen.

Der Rechtsbeistand des Beschwerdeführers macht geltend, dass die beschriebenen Tatsachen einem Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 des Übereinkommens gleichkämen, wonach behauptete Fälle von Diskriminierung von den nationalen Behörden gründlich untersucht werden müssen. Im vorliegenden Fall habe weder die zuständige Polizeibehörde noch der Staatsanwalt nachgeprüft, ob die Richtlinien der Bank für die Vergabe von Darlehen eine indirekte Diskriminierung auf Grund der nationalen Herkunft und der Rasse darstellten. Sie hätten insbesondere den folgenden Fragen nachgehen sollen: erstens, inwieweit wurde von Personen, die Darlehen beantragten, verlangt, ihre Pässe vorzuzei-

gen; zweitens, inwieweit gewährte die Bank Darlehen an ausländische Staatsangehörige; drittens, inwieweit gewährte die Bank Darlehen an im Ausland lebende dänische Staatsangehörige.

Im weiteren Verlauf nahm der Vertragsstaat die Haltung ein, die Beschwerde sei unzulässig, weil dem Beschwerdeführer noch zivilrechtliche Klagemöglichkeiten offen gestanden hätten.

Beschluss des Ausschusses betreffend die Zulässigkeit

6.1 Auf seiner 53. Tagung im August 1998 prüfte der Ausschuss die Zulässigkeit der Mitteilung. Er setzte sich gebührend mit der Behauptung des Vertragsstaats auseinander, der Beschwerdeführer habe den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft, gelangte aber zu der Schlussfolgerung, dass die von dem Vertragsstaat vorgeschlagenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfe nicht als angemessene Abhilfemöglichkeiten angesehen werden könnten. In der zunächst bei der Polizei und anschließend beim Staatsanwalt erstatteten Anzeige sei die Begehung einer Straftat geltend gemacht und ein Urteil auf Grund des dänischen Antidiskriminierungsgesetzes angestrebt worden. Durch eine Zivilklage könne das gleiche Ziel nicht erreicht, sondern lediglich Schadensersatz erlangt werden.

6.2 Gleichzeitig war der Ausschuss nicht davon überzeugt, dass eine Zivilklage Erfolgsaussichten haben würde, da der Staatsanwalt die Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund der Beschwerde des Beschwerdeführers nicht für zielführend gehalten habe. Auch gebe es in den dem Ausschuss unterbreiteten Angaben wenig Anhalt dafür, dass eine Klage bei dem Ombudsmann zur Wiedereröffnung des Falles führen würde. Die Entscheidung, ein Strafverfahren einzuleiten, stehe nach wie vor im Ermessen des Staatsanwalts. Der Beschwerdeführer habe danach keine Möglichkeiten mehr, den Fall vor Gericht zu bringen.

6.3 Am 17. August 1998 erklärte der Ausschuss demzufolge die Mitteilung für zulässig.

-
-
-

Prüfung der Begründetheit

9.1 Der Ausschuss hat den Fall des Beschwerdeführers gemäß Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens und Artikel 95 seiner Verfahrensordnung im Lichte aller von den Parteien vorgelegten Schriftsätze und Urkundenbeweise geprüft. Er legt seinen Feststellungen die folgenden Erwägungen zugrunde.

9.2 Man bedarf häufig finanzieller Mittel, um sich leichter in die Gesellschaft einzugliedern. Es ist daher wichtig, Zugang zum Kreditmarkt zu haben und Darlehen unter denselben Bedingungen beantragen zu können wie die Mehrheit der Bevölkerung.

9.3 Im vorliegenden Fall wurde dem Beschwerdeführer ein Darlehen einer dänischen Bank allein deshalb verweigert, weil er nicht dänischer Staatsangehöriger ist, und es wurde ihm mitgeteilt, dass die Staatsangehörigkeit aus der Notwendigkeit heraus zur Kreditvoraussetzung gemacht wird, die Rückzahlung des Darlehens sicherzustellen. Nach Meinung des Ausschusses ist die Staatsangehörigkeit jedoch nicht das geeignetste Kriterium zur Feststellung der Rückzahlungswilligkeit oder -fähigkeit einer Person.

Der ständige Wohnsitz eines Antragstellers oder der Ort, an dem er beschäftigt ist, Vermögen besitzt oder familiäre Verbindungen hat, dürfte in diesem Zusammenhang eine maßgeblichere Rolle spielen. Ein Staatsbürger kann sich im Ausland niederlassen oder sein gesamtes Vermögen in einem anderen Land haben und sich auf diese Weise allen Versuchen entziehen, einen Rückzahlungsanspruch durchzusetzen. Folglich hält es der Ausschuss auf der Grundlage von Artikel 2 Buchstabe d für angemessen, eine ordentliche Untersuchung der eigentlichen Gründe einzuleiten, die hinter den Darlehensrichtlinien der Bank in Bezug auf ausländische Bewohner stehen, und auf diese Weise festzustellen, ob Kriterien Anwendung finden, die im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens Rassendiskriminierung darstellen.

9.4 Der Ausschuss vermerkt, dass der Beschwerdeführer den Vorfall der Polizei meldete, weil er ihn für einen Verstoß gegen das dänische Antidiskriminierungsgesetz hielt. Zuerst die Polizei und später der Staatsanwalt akzeptierten allerdings die Erklärungen eines Bankvertreters und beschlossen, den Fall nicht weiterzuverfolgen. Nach Meinung des Ausschusses reichten die Maßnahmen der Polizei und des Staatsanwalts jedoch nicht aus, um festzustellen, ob ein Akt der Rassendiskriminierung begangen worden war.

10. Unter den gegebenen Umständen ist der Ausschuss der Meinung, dass dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit Artikel 2 Buchstabe d ein wirksamer Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 6 verweigert wurde.

11.1 Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Maßnahmen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung auf dem Kreditmarkt zu ergreifen.

11.2 Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, dem Antragsteller für erlittenen Schaden eine angemessene Entschädigung oder Genugtuung zu gewähren.

12. Im Einklang mit Artikel 95 Absatz 5 seiner Verfahrensordnung bittet der Ausschuss den Vertragsstaat, ihn nach Bedarf und zur gegebenen Zeit über alle sachdienlichen Maßnahmen zu unterrichten, die er auf die in den Ziffern 11.1 und 11.2 enthaltenen Empfehlungen getroffenen hat.

H. Mitteilung Nr. 16/1999

Vorgelegt von: Kashif Ahmad [durch Rechtsbeistand vertreten]
Behauptetes Opfer: Der Beschwerdeführer
Betroffener Vertragsstaat: Dänemark
Datum der Mitteilung: 28. Mai 1999 (erster Schriftsatz)

Sachverhalt (Zusammenfassung)

Der Beschwerdeführer (Jahrgang 1980) ist ein dänischer Staatsangehöriger pakistanischer Herkunft. Er macht geltend, Opfer von Verstößen Dänemarks gegen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu sein.

Am 16. Juni 1998 warteten der Beschwerdeführer und sein Bruder außerhalb eines Prüfungszimmers im Avedore-Gymnasium von Hvidovre auf einen Freund, der gerade eine Prüfung ablegte. Währenddessen wurden sie von einem Lehrer (K.P.) aufgefordert, sich zu entfernen. Da sie sich weigerten, verständigte der Lehrer den Schulleiter (O.T.), der sofort die Polizei anrief. Im Laufe des Vorfalls wurden der Beschwerdeführer und sein Bruder von O.T. und K.P. angeblich als "Haufen Affen" bezeichnet. Die eingetroffene Polizei sicherte dem Beschwerdeführer und seinen Freunden zu, sie werde mit dem Schulleiter reden. Am gleichen Tag teilte dieser dem Beschwerdeführer schriftlich mit, dass seine Anwesenheit bei der offiziellen Abschlussfeier am 19. Juni 1998 unerwünscht sei.

Unter Berufung auf Paragraph 266b des dänischen Strafgesetzbuchs erstattete der Rechtsbeistand des Beschwerdeführers Anzeige bei der Polizei. Diese befragte O.T. und K.P. und wies die Anzeige anschließend mit der Begründung ab, dass der verwendete Ausdruck nicht unter den genannten Paragraphen falle, in einer gespannten Situation verwendet worden sei und auch auf Personen dänischer Herkunft hätte angewendet werden können, wenn sie sich so wie der Beschwerdeführer verhalten hätten. Da die Entscheidung der Polizei von der Staatsanwaltschaft bestätigt wurde, hatte der Beschwerdeführer nach dänischem Recht keine weitere Möglichkeit, den Fall vor Gericht zu bringen.

Insgesamt macht der Beschwerdeführer geltend, dass der Fall von den dänischen Behörden nicht ordnungsgemäß untersucht worden sei, und dass er weder eine Entschuldigung noch eine ausreichende Genugtuung oder Entschädigung erhalten habe. Infolgedessen habe der Vertragsstaat gegen seine Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 des Übereinkommens verstoßen.

Weder die Polizei von Hvidovre noch der Staatsanwalt hätten die folgenden Fragen untersucht: a) ob O.T. und K.P. geäußert hätten, dass der Beschwerdeführer und sein Bruder ein "Haufen Affen" seien und sich nicht korrekt ausdrücken könnten, b) ob der Ausdruck unter Verweis auf die pakistanische Herkunft des Beschwerdeführers und seines Bruders verwendet worden sei, c) ob der Ausdruck einer diskriminierenden Auffassung über den Beschwerdeführer und seinen Bruder gleichkäme.

Der Vertragsstaat erhob Einwände gegen die Zulässigkeit des Verfahrens, weil der Beschwerdeführer keinen Anscheinsbeweis beigebracht habe, und gab des Weiteren eine ausführliche Gegendarstellung, wonach der Beschwerdeführer sich laut und unverschämt verhalten habe.

Dem Ausschuss vorliegende Fragen und Verfahren im Ausschuss

6.1 Nach Angaben des Vertragsstaats hat K.P. nicht geleugnet, den Beschwerdeführer und seine Gruppe als "Affen" bezeichnet zu haben. Er räumt außerdem ein, dass O.T. nicht geleugnet hat, etwas Ähnliches gesagt zu haben. Darüber hinaus steht fest, dass diese Äußerungen in einer gespannten Situation in einem Schulflur und in Gegenwart mehrerer Zeugen gemacht wurden. Der Ausschuss ist daher der Meinung, dass der Beschwerdeführer öffentlich beleidigt wurde, zumindest von O.T..

6.2 Der Bezirksstaatsanwalt stellte nicht fest, ob der Beschwerdeführer unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens auf Grund seiner nationalen oder ethnischen Herkunft beleidigt worden war. Der Ausschuss vertritt die Meinung, dass festgestellt hätte werden können, ob der Beschwerdeführer tatsächlich aus rassistischen Gründen beleidigt worden war, wenn die mit dem Fall betraute Polizei ihre Ermittlungen nicht eingestellt hätte.

6.3 Der Ausschuss schließt aus den vom Vertragsstaat in seinem vierzehnten periodischen Bericht (CERD/C/362/Add.1) vorgelegten Angaben, dass in mehreren Fällen Personen von dänischen Gerichten wegen Verstößen gegen Paragraph 266b des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden, weil sie ähnliche beleidigende oder erniedrigende Äußerungen gemacht hatten wie im vorliegenden Fall. Der Ausschuss teilt daher nicht die Meinung des Vertragsstaats, dass die fraglichen Äußerungen nicht unter Paragraph 266b des Strafgesetzbuchs fallen.

6.4 Da die Polizei ihre Ermittlungen eingestellt hat und in Anbetracht der endgültigen Entscheidung des Staatsanwalts, gegen die keine Berufung eingelegt werden konnte, wurde dem Beschwerdeführer jede Möglichkeit genommen, festzustellen, ob seine Rechte nach dem Übereinkommen verletzt worden waren. Hieraus folgt, dass der Vertragsstaat dem Beschwerdeführer weder einen wirksamen Schutz gegen Rassendiskriminierung noch den Zugang zu entsprechenden Rechtsbehelfen gewährt hat.

7. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Beschwerdeführer seinen Fall für die Zwecke der Zulässigkeit glaubhaft gemacht hat. Ferner ist er der Auffassung, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Er beschließt daher nach Artikel 91 seiner Verfahrensordnung, dass die Mitteilung zulässig ist.

8. Im Hinblick auf die Begründetheit ist der Ausschuss der Auffassung, dass der dargestellte Sachverhalt im Lichte der vorangegangenen Feststellungen einen Verstoß gegen Artikel 6 des Übereinkommens darstellt.

9. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass die Polizei und die Staatsanwälte bei Beschwerden und Anzeigen im Zusammenhang mit rassistisch diskriminierenden Handlungen, die nach Artikel 4 des Übereinkommens gesetzlich strafbar sein sollten, ordnungsgemäße Ermittlungen anstellen.

I. Mitteilung Nr. 17/1999

Vorgelegt von: B.J. [durch Rechtsbeistand vertreten]
Behauptetes Opfer: Der Beschwerdeführer
Betroffener Vertragsstaat: Dänemark
Datum der Mitteilung: 13. Juli 1999 (erster Schriftsatz)

Sachverhalt (Zusammenfassung)

Der Urheber der Mitteilung ist ein 1965 geborener dänischer Ingenieur iranischer Herkunft. Er macht geltend, Opfer von Verstößen Dänemarks gegen Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, Artikel 5 Buchstabe f und Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu sein.

Am 1. Februar 1997 wurde dem Beschwerdeführer, seinem Bruder und einer Gruppe von Freunden der Einlass in eine Diskothek in Odense verweigert, mit der Begründung, sie seien "Ausländer". Da die Polizei die Anzeige des Beschwerdeführers wegen Rassendiskriminierung unter anderem mit der Begründung zurückwies, die Entscheidung, wen er in die Diskothek einlassen wolle, sei allein Sache des Besitzers, wandte sich der Beschwerdeführer an den Staatsanwalt, der den Fall vor das Bezirksgericht brachte. Im März 1998 verurteilte das Gericht den Türsteher der Diskothek wegen Verletzung von Paragraph 1 Absatz 2 des zusammengefassten Gesetzes Nr. 626 über Rassendiskriminierung zu einer Geldstrafe in Höhe von DKr 1.000. Den von dem Beschwerdeführer parallel eingereichten Anspruch auf Schadensersatz nach Paragraph 26 des Gesetzes über zivilrechtliche Haftung wies das Gericht mit der Begründung zurück, dass der Vorfall nicht so schwerwiegend oder erniedrigend gewesen sei, dass er die Gewährung einer Geldentschädigung rechtfertige.

Von der Berufungsinstanz wurde die Entscheidung des unteren Gerichts bestätigt und die Auffassung vertreten, der Beschwerdeführer habe mit der Geldstrafe für den Türsteher eine ausreichende Genugtuung erhalten. Ein von dem Rechtsbeistand des Beschwerdeführers gestellter Antrag auf Behandlung des Falles durch das Oberste Gericht Dänemarks wurde im Mai 1999 abgelehnt. Nach dänischem Recht stehen keine weiteren Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Der Rechtsbeistand machte zusammenfassend geltend, dass die Verweigerung des Zutritts des Beschwerdeführers zur Diskothek eine rassistisch diskriminierende Handlung war. Nach Artikel 6 des Übereinkommens müsse für jeden infolge von Diskriminierung erlittenen Schaden eine wirksame Genugtuung oder Entschädigung gewährt werden. Die dänischen Gerichte seien durch die Vorenthaltung des Rechts des Beschwerdeführers auf Schadensersatz nicht ihren Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und d des Übereinkommens nachgekommen. Schließlich macht er geltend, dass der Vertragsstaat seinen Verpflichtungen nach Artikel 5 Buchstabe f nicht nachgekommen sei, weil er es der Diskothek ermöglicht habe, dem Beschwerdeführer den Einlass auf Grund seiner Rasse zu verweigern.

Der Vertragsstaat vertrat die Auffassung, dass der Fall von den innerstaatlichen Gerichten angemessen abgehandelt worden sei und dass die Höhe oder Art der Strafe im Ermessen des Vertragsstaats liege.

Dem Ausschuss vorliegende Fragen und Verfahren im Ausschuss

6.1 Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, wie der Vertragsstaat bereitwillig einräumt. Der Ausschuss beschließt daher nach Artikel 91 seiner Verfahrensordnung, dass die Mitteilung zulässig ist.

6.2 Nach Auffassung des Ausschusses stellen die Verurteilung und Bestrafung eines Straftäters und die Verfügung, das Opfer wirtschaftlich zu entschädigen, rechtliche Sanktionen mit unterschiedlichen Funktionen und Zwecken dar. Das Opfer hat neben der strafrechtlichen Maßnahme gegen den Täter nicht immer auch zwangsläufig einen Anspruch auf Entschädigung. Der Entschädigungsanspruch des Opfers ist jedoch gemäß Artikel 6 des Übereinkommens in allen Fällen zu prüfen, so auch in den Fällen, in denen das Opfer keine Körperverletzung erlitten, sondern eine Erniedrigung, eine Ehrverletzung oder einen sonstigen Angriff auf seinen Ruf und seine Selbstachtung erduldet hat.

6.3 Allein auf Grund der nationalen oder ethnischen Herkunft keinen Zutritt zu einem Dienstleistungs-ort zu erhalten, der für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmt ist, ist eine erniedrigende Erfahrung, die nach Ansicht des Ausschusses eine finanzielle Entschädigung rechtfertigen kann und sich allein durch Verhängung einer Strafe über den Täter nicht immer angemessen wiedergutmachen lässt.

7. Obwohl der in der vorliegenden Mitteilung beschriebene Sachverhalt nach Auffassung des Ausschusses keinen Verstoß des Vertragsstaats gegen Artikel 6 darstellt, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ansprüche der Opfer von Rassendiskriminierung, die gemäß Artikel 6 eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung einschließlich einer finanziellen Entschädigung verlangen, unter gebührender Berücksichtigung der Fälle geprüft werden, in denen die Diskriminierung keine Körperverletzung, sondern eine Erniedrigung oder ein ähnliches Leid zur Folge gehabt hat.

II. Beschlüsse, mit denen Mitteilungen für unzulässig erklärt werden

A. Mitteilung Nr. 5/1994

Vorgelegt von: C.P.
Behauptete Opfer: Der Beschwerdeführer und sein Sohn, M.P.
Betroffener Vertragsstaat: Dänemark
Datum der Mitteilung: 3. Januar 1994 (erster Schriftsatz)

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Der Urheber der Mitteilung ist ein Afroamerikaner, der seit 1963 in Dänemark lebt. Er macht geltend, von den Schülern der Fachschule, in der er Vertrauensmann war, durch rassistische Bemerkungen diskriminiert worden zu sein. Die Schulverwaltung setzte sich über seine Beschwerden hinweg und entließ ihn schließlich. Die von ihm erstattete Anzeige führte erst elf Monate später zu einem Gerichtsverfahren, das negativ ausging. Der Richter soll ihm keine Berufungsmöglichkeit eingeräumt haben. Der von ihm angerufene Generalstaatsanwalt verwies ihn an die Behörde für Bürgerrechte, die ihm nach einem halben Jahr Bescheid gab, die Berufungsfrist sei verstrichen. Der Beschwerdeführer unterstellt, dass alle Parteien, einschließlich seines eigenen Anwalts, ihn davon abhalten wollten, ein Rechtsverfahren wegen Rassendiskriminierung gegen Dänemark anzustrengen und verweist darauf, dass er wegen falscher Beratung ein Verfahren gegen seinen Anwalt angestrengt hat.

Der Sohn des Beschwerdeführers wurde von einer Gruppe von Rowdys attackiert und im Gesicht so schwer verletzt, dass mehrere chirurgische Eingriffe notwendig waren. Die Polizei, bei der der Beschwerdeführer sofort Anzeige erstattete, zeigte sich kaum an dem Vorfall interessiert, und die Strafen, die bei dem schließlich abgehaltenen Gerichtsverfahren gegen die Täter verhängt wurden, waren überaus milde. Der Beschwerdeführer macht "gerichtliche Verschleierung" geltend, denn die Mutter eines der Täter habe bei dem Bezirksgericht Roskilde gearbeitet.

Der Beschwerdeführer verlangt eine Gelegenheit, seine Klage wegen unrechtmäßiger Entlassung und die Körperverletzungsklage seines Sohnes erneut vorzubringen, und will eine öffentliche Verurteilung der an dem Fall beteiligten Polizei- und Gerichtsbehörden.

Der Vertragsstaat argumentiert, dass die Gerichte insgesamt der Klage wegen unrechtmäßiger Entlassung hinlänglich auf den Grund gegangen seien und dass der Beschwerdeführer aus eigener Nachlässigkeit die Berufungsfrist habe verstreichen lassen. Die diesbezügliche Beschwerde sei daher unzulässig, weil der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft worden sei.

Was den Fall des Sohnes angeht, so argumentiert der Vertragsstaat, der Fall sei eigens nicht von dem örtlichen Richter, sondern von einem aus Kopenhagen abgeordneten Richter entschieden worden, weil einer der Täter der Sohn einer Gerichtsbediensteten gewesen sei. Des Weiteren habe die Staatsanwaltschaft gegen das ihres Erachtens zu milde Urteil Berufung eingelegt und gewonnen, sodass das Strafmaß für den Haupttäter verschärft wurde. Dies beweise, dass ein faires Verfahren stattgefunden habe, eine Auffassung, der der Beschwerdeführer widerspricht.

Dem Ausschuss vorliegende Fragen und Verfahren im Ausschuss

6.1 Bevor er sich mit der in einer Mitteilung enthaltenen Beschwerde befasst, muss der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung im Einklang mit Artikel 91 seiner Verfahrensordnung feststellen, ob die Mitteilung nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zulässig ist.

6.2 Der Ausschuss hat von den Ausführungen der Parteien in Bezug auf die Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs in der Beschwerde von Herrn P. betreffend die unrechtmäßige Entlassung durch die Fachschule Roskilde Kenntnis genommen. Er verweist darauf, dass das Gericht von Roskilde am 19. November 1991 in dem Fall verhandelte und am 5. Mai 1992 sein Urteil samt Urteilsbegründung abgab; dieses wurde dem Beschwerdeführer von seinem Rechtsbeistand am 6. Mai 1992 zur Kenntnis gebracht. Der Beschwerdeführer erklärt, er habe seinem Anwalt rechtzeitig mitgeteilt, dass er Berufung gegen das Urteil einlegen wolle, und wirft dem Anwalt vor, er habe aus Fahrlässigkeit versäumt, die Berufung innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzureichen. Der Ausschuss stellt fest, dass aus den ihm vorliegenden Akten hervorgeht, dass der Beschwerdeführer seinen Anwalt privat verpflichtet hat. Unter diesen Umständen kann das Untätigbleiben beziehungsweise die Fahrlässigkeit des Anwaltes nicht dem Vertragsstaat zur Last gelegt werden. Obgleich die Justizbehörden des Vertragsstaats dem Beschwerdeführer sachdienliche Informationen darüber gaben, wie er rechtzeitig Berufung einlegen kann, ist es in Anbetracht des von dem Beschwerdeführer erhobenen Vorwurfs der Rassendiskriminierung fraglich, ob die Behörden wirklich alle Mittel ausgeschöpft haben, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer seine Rechte nach Artikel 6 des Übereinkommens wirksam wahrnehmen konnte. Da der Beschwerdeführer jedoch keinen Anscheinsbeweis dafür beigebracht hat, dass sich die Justizbehörden in rechtswidriger Weise von rassistisch diskriminierenden Erwägungen leiten ließen und da der Beschwerdeführer selbst dafür verantwortlich war, den innerstaatlichen Rechtsweg zu beschreiten, gelangt der Ausschuss zu dem Schluss, dass den Erfordernissen von Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nicht Genüge getan wurde.

6.3 Was denjenigen Teil des Falles des Beschwerdeführers angeht, der das Strafverfahren gegen die Angreifer auf seinen Sohn betrifft, stellt der Ausschuss fest, dass die Polizei diese Personen in Gewahrsam nahm, nachdem der Beschwerdeführer den Vorfall am 20. Juli 1991 gemeldet hatte, und dass der Polizeihauptkommissar von Roskilde anschließend deren Strafverfolgung beantragte. Er bemerkt außerdem, dass dem Umstand, dass einer der Angeklagten der Sohn einer Gerichtsbediensteten war, dadurch gebührend Rechnung getragen wurde, dass die Behörden einen Ersatzrichter aus einem anderen Gerichtsstand zur Verhandlung des Falles bestellten. Außerdem ist festzustellen, dass der Polizeihauptkommissar von Roskilde nach dem Urteilsspruch in dem Fall empfahl, Berufung gegen das gegen einen der Täter verhängte Strafmaß einzulegen, um eine schärfere Strafe für Herrn H. zu erwirken; der Staatsanwalt von Seeland sei dem nachgekommen, und die für den östlichen Landesteil zuständige Kammer des Obersten Gerichtshofs habe eine nicht aussetzbare Freiheitsstrafe gegen Herrn H. verhängt. Nach sorgfältiger Prü-

fung der im Fall des Sohnes des Beschwerdeführers vorliegenden Unterlagen kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, die polizeilichen Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren vor dem Gericht von Roskilde oder der für den östlichen Landesteil zuständigen Kammer des Obersten Gerichtshofs seien durch rassistisch diskriminierende Erwägungen beeinträchtigt worden, durch diese Unterlagen nicht bestätigt wird. Der Ausschuss gelangt zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen das Übereinkommen in Bezug auf diesen Teil der Mitteilung nicht glaubhaft gemacht worden ist, und dass dieser daher ebenfalls unzulässig ist.

7. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung beschließt daher:
 - a) dass die Mitteilung unzulässig ist;
 - b) dass dieser Beschluss dem Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer zugeleitet wird.

B. Mitteilung Nr. 7/1995

Vorgelegt von: Paul Barbaro
Behauptetes Opfer: Der Beschwerdeführer
Vertragsstaat: Australien
Datum der Mitteilung: 31. März 1995 (erster Schriftsatz)

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Ohne sich auf konkrete Übereinkommensbestimmungen zu beziehen, behauptet der Beschwerdeführer, ein in Australien ansässiger Italiener, Opfer der Rassendiskriminierung geworden zu sein, als der australische Kommissar für Schanklizenzen (LLC), das Aufsichtsorgan für den Arbeitgeber des Beschwerdeführers, ein Kasino, 1987 die temporäre Arbeitserlaubnis des Beschwerdeführers zurückzog. Dieser Umstand wurde von dem Beschwerdeführer sechs Jahre später der australischen Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit (HREOC) vorgetragen, wo er geltend machte, er werde als Mitglied einer kalabrischen Familie automatisch verdächtigt, wie gewisse andere Mitglieder dieser Familie am Drogenhandel beteiligt zu sein. Er verwies auf einige andere ähnlich gelagerte Fälle, in denen in Australien ansässige Italiener quasi in Sippenhaft gehalten würden.

1994 entschied die HREOC, der Entzug der Arbeitserlaubnis sei nicht diskriminierend gewesen, denn es sei nicht die italienische Abstammung, sondern die Verwandtschaft mit Kriminellen, die dabei im Hintergrund gestanden habe. Eine Nachprüfung dieser Entscheidung durch den Präsidenten der HREOC gelangte zu dem gleichen Ergebnis.

In seiner Stellungnahme wies der Vertragsstaat darauf hin, dass die bedingte Anstellung des Beschwerdeführers mit dessen Einverständnis ohnehin von etwaigen polizeilichen Erkenntnissen über ihn abhängig gemacht worden sei und dass schon seine Zugehörigkeit zu einer kriminellen Familie ausgereicht hätte, um den Ruf des Kasinos zu schädigen. Außerdem hielt der Vertragsstaat die Mitteilung für unzulässig, weil die HREOC ein konventionskonformes Organ sei, das die Beschwerde des Beschwerdeführers bereits ordnungsgemäß behandelt habe, ohne Anzeichen für rassische Diskriminierung zu finden. Ferner habe der Beschwerdeführer nicht nachgewiesen, dass seine Entlassung aus Gründen erfolgt sei, die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen. Des Weiteren habe er den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft, denn er hätte sich noch an das Bundesgericht von Australien oder den Obersten Gerichtshof von Südaustralien wenden können. Der Vertragsstaat hielt ein solches Vorgehen für angemessen, selbst wenn der Oberste Gerichtshof von Südaustralien einen ähnlich gelagerten Fall (den "Alvaro-Fall") bereits negativ entschieden hatte.

In diesem Zusammenhang machte der Beschwerdeführer einen Interessenskonflikt des Präsidenten der HREOC geltend, der zur Zeit der Entscheidung im Alvaro-Fall Richter am Obersten Gerichtshof von Südaustralien gewesen sei und den Fall des Beschwerdeführers daher analog pauschal negativ entschieden habe. Er sei außerdem nicht auf weitere Rechtsbehelfe hingewiesen worden, deren Wirkung ohnehin zweifelhaft gewesen wäre, da der Alvaro-Fall Präzedenzfunktion besitze.

Dem Ausschuss vorliegende Fragen und Verfahren im Ausschuss

10.1 Bevor der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung eine in einer Mitteilung enthaltene Beschwerde prüfen kann, muss er in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens entscheiden, ob der Fall zulässig ist oder nicht.

10.2 Der Vertragsstaat macht geltend, dass die Beschwerden des Beschwerdeführers unzulässig sind, da er nicht den Nachweis dafür erbracht habe, dass die Entscheidung des LLC vom Mai 1987 rassistisch diskriminierend gewesen sei. Der Ausschuss stellt fest, dass der Beschwerdeführer spezifische Vorwürfe vorgebracht hat, insbesondere im Zusammenhang mit Passagen des dem LLC zur Verfügung gestellten Berichts des Polizeikommissars von Südastralien, um seine Behauptung zu untermauern, dass die Entscheidung des LLC durch seine nationale und/oder ethnische Herkunft beeinflusst worden sei. Nach Meinung des Ausschusses hat der Beschwerdeführer für die Zwecke der Zulässigkeit hinlängliche Nachweise für seine Beschwerden nach Artikel 5 Buchstabe a und Buchstabe e Ziffer i, die im Zusammenhang mit Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens zu lesen sind, erbracht.

10.3 Der Vertragsstaat hat außerdem behauptet, der Beschwerdeführer habe verfügbare und wirksame innerstaatliche Rechtsbehelfe nicht ausgeschöpft, denn er habe nach dem Gesetz über Verwaltungsentscheidungen (gerichtliche Nachprüfung) gegen die Entscheidung des Präsidenten der HREOC und nach Regel 98.01 der Verfahrensordnung des Obersten Gerichts von Südastralien gegen die Entscheidung des LLC Einspruch erheben können. Der Beschwerdeführer hat erwidert, a) er sei über die Verfügbarkeit dieser Rechtsbehelfe nicht unterrichtet worden und b) die durch das Urteil im Alvaro-Fall geschaffene Rechtsprechung hätte eine Berufung bei dem Obersten Gerichtshof von Südastralien aussichtslos gemacht.

10.4 Der Ausschuss stellt einleitend fest, dass der Beschwerdeführer während der Anhörung vor dem LLC am 30. April 1987 durch Rechtsbeistand vertreten war. Es wäre die Verantwortung seines Rechtsbeistandes gewesen, ihn nach der Entscheidung des LLC, sein Arbeitsverhältnis zu beenden, über mögliche Rechtsschritte zu informieren. Dass der Beschwerdeführer von den südaustralischen Justizbehörden nicht über mögliche vor Gericht einzulegende Rechtsmittel informiert worden sei, entbinde ihn nicht davon, sich selbst vor Gericht um Abhilfe zu bemühen; ferner kann die Tatsache, dass dies nach Verstreichen der gesetzlichen Berufungsfristen jetzt unmöglich ist, nicht dem Vertragsstaat zur Last gelegt werden.

10.5 Der Ausschuss ist ferner der Auffassung, dass das Urteil des Obersten Gerichtshofs von Südastralien im Alvaro-Fall nicht zwangsläufig eine Vorentscheidung für den Fall des Beschwerdeführers darstellte. Erstens war das Urteil im Alvaro-Fall eine Mehrheitsentscheidung und kein einstimmiges Urteil. Zweitens befasste sich das Urteil mit Rechtsfragen, die, wie der Vertragsstaat ausführt, weitgehend Neuland waren. Unter den Umständen befreit das Vorliegen eines Urteils, wenngleich zu ähnlich gelagerten Fragen wie im Fall des Beschwerdeführers, Herrn Barbaro nicht davon, den Anlauf zu unternehmen, das Rechtsmittel nach Regel 98.01 der Verfahrensordnung des Obersten Gerichtshofs einzulegen. Selbst wenn dieses Rechtsmittel nicht gegriffen hätte, habe es dem Beschwerdeführer schließlich noch offengestanden, den bundesgerichtlichen Instanzenweg zu beschreiten. Unter diesen Umständen gelangt der Ausschuss zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer den Erfordernissen von Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens nicht Genüge getan hat.

11. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung beschließt daher:
- a) dass die Mitteilung unzulässig ist;
 - b) dass dieser Beschluss dem Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer zugeleitet wird.

C. Mitteilung Nr. 9/1997

Vorgelegt von: D.S.
Behauptetes Opfer: Die Beschwerdeführerin
Betroffener Vertragsstaat: Schweden
Datum der Mitteilung: 15. Februar 1997

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Die Urheberin der Mitteilung ist eine schwedische Staatsangehörige tschechoslowakischer Herkunft. Sie macht geltend, Opfer von Schweden verübter Verstöße gegen die Artikel 2, 3, 5 Buchstabe e Ziffer i und 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu sein.

Im April 1995 bewarb sich die Beschwerdeführerin auf die vom Zentralamt für Gesundheits- und Sozialwesen ausgeschriebene Stelle eines Forschers/Projektkoordinators. Im November 1995 wurde die Stelle aus 143 Bewerbern mit einer anderen Kandidatin als der Beschwerdeführerin besetzt. Letztere erhob bei der Regierung Einspruch gegen die Einstellungsentscheidung und behauptete, sie sei besser qualifiziert als die neu eingestellte S.L., sei aber wegen ihrer ausländischen Herkunft nicht ausgewählt worden. Im März 1996 machte die Regierung die Einstellung rückgängig, weil S.L. den in der Ausschreibung verlangten akademischen Abschluss noch nicht erlangt hatte. In einer Neuausschreibung wurden die Qualifikationsanforderungen geändert. Zu den vier Bewerbern, die bei dem zweiten Einstellungsprozess in die engere Wahl gezogen wurden, gehörten wieder die Beschwerdeführerin und S.L.; letztere wurde erneut eingestellt. Im Juni 1996 erhob die Beschwerdeführerin erneut Einspruch bei der Regierung, die sie im September 1996 ohne Angabe von Gründen abschlägig beschied. Ein weiterer Einspruch wurde im Januar 1997 zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin behauptet, die Stellenausschreibung sei auf eine bereits im Voraus ausgewählte Person zugeschnitten gewesen, die Qualifikationsanforderungen für Ausländer seien höher, die Arbeitgeber diskriminierten im Allgemeinen gegen Ausländer und stellten lieber eine(n) überqualifizierte(n) Schwedin/Schweden als eine(n) Ausländerin/Ausländer ein, und das Einstellungsgespräch sei völlig gestellt gewesen.

Der Vertragsstaat hält die Mitteilung für unzulässig, weil die Beschwerdeführerin den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft hat, und verweist auf einen weiteren Instanzenzug, den sie hätte in Anspruch nehmen können und für den sie ggf. kostenlosen Rechtsbeistand erhalten hätte.

In ihrer Stellungnahme macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe den Bescheid der Regierung als endgültig empfunden, da sie niemand auf weitere Rechtsbehelfe hingewiesen habe. Dennoch habe sie sich bereits in früheren Fällen an die von dem Vertragsstaat vorgeschlagenen Instanzen gewandt, habe von diesen allerdings keine Hilfe erhalten. Ihres Erachtens ist die Hauptfrage die, ob das existierende Gesetz gegen ethnische Diskriminierung greife oder nicht; ihrer Meinung nach sei dies nicht der Fall.

Behandlung der Zulässigkeit

6.1 Bevor der Ausschuss über die Beseitigung der Rassendiskriminierung eine in einer Mitteilung enthaltene Beschwerde prüfen kann, muss er in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens feststellen, ob die Mitteilung nach dem Übereinkommen zulässig ist oder nicht.

6.2 Der Vertragsstaat behauptet, die Beschwerden der Beschwerdeführerin seien unzulässig, weil der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden sei, denn die Beschwerdeführerin hätte a) sich um ein Einschreiten des Ombudsmanns gegen ethnische Diskriminierung in ihrem Fall bemühen können und/oder b) vor einem Bezirksgericht gegen die Entscheidung, die freie Stelle nicht mit ihr zu besetzen, vorgehen und gegebenenfalls in zweiter Instanz vor das Arbeitsgericht gehen können. Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, sie sei über die Möglichkeit dieser Rechtsschritte nie informiert worden, und eine Anrufung des Ombudsmanns oder der Gerichte wäre ohnehin ergebnislos geblieben, weil das geltende Recht mangelhaft sei.

6.3 Der Ausschuss stellt fest, dass die Beschwerdeführerin Kenntnis von der Möglichkeit einer Anrufung des Ombudsmanns gegen ethnische Diskriminierung besaß, sich diese Möglichkeit aber nicht zunutze machte, weil sie sie für aussichtslos hielt und in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen mit diesem Amt gemacht hatte. Sie erfuhr von der Möglichkeit, das Arbeitsgericht anzurufen, und leitete entsprechende Vorbereitungen ein, von denen sie aber Abstand nahm, anscheinend weil ihre Gewerkschaft, die ihre Beschwerde für unbegründet hielt, sie dabei nicht unterstützte. Sie ist ferner der Auffassung, dass das Bezirksgericht ihr keine echte Aussicht auf Abhilfe bot, da sie bei einer früheren Klage vor diesem Gericht negative Erfahrungen gemacht hatte.

6.4 Der Ausschuss gelangt zu dem Schluss, dass es der Beschwerdeführerin trotz aller Vorbehalte, die sie hinsichtlich der Wirksamkeit des geltenden Rechts in Bezug auf die Verhütung von Rassendiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt haben mag, oblag, die verfügbaren Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen, so auch durch eine Klage bei dem Bezirksgericht. Allein der Zweifel an der Wirksamkeit dieser Rechtsbehelfe oder die Überzeugung, dass ihre Inanspruchnahme mit Kosten verbunden ist, entbindet einen Beschwerdeführer nicht davon, sie sich zunutze zu machen.

6.5 In Anbetracht des oben Gesagten ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Beschwerdeführerin den Erfordernissen von Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens nicht Genüge getan hat.

7. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung beschließt daher:

- a) dass die Mitteilung unzulässig ist;
- b) dass dieser Beschluss dem Vertragsstaat und der Beschwerdeführerin zugeleitet wird.